

Kontinuität in der Vormundschaft

Wie kann sie gelingen?

I. Einleitung

Zunächst ein Blick zurück ins Jahr 2000: Im März des Jahres fand eine bundesweite Fachtagung zur Zukunft der Amtsvormundschaften im Jugendamt in Dresden statt. In besonderer Erinnerung geblieben ist ein Zitat von Claudia L, damals 32 Jahre alt, Projektleiterin, seit dem siebten Lebensjahr Vollwaise, aufgewachsen bei Pflegeeltern, bis zur Volljährigkeit unter Amtsvormundschaft des JA Düsseldorf:

„Ich hatte in meinem Leben übrigens sehr großes Glück. Der Amtsvormund, der mich bis zu meiner Volljährigkeit begleitete, war ein großartiger Mensch, der mit mir und für mich die richtigen Weichen für meine Zukunft gestellt hat. Er war für mich Bezugsperson, Autorität und Ratgeber, Vermittler und Helfer, je nach Lebenssituation. Ich denke jedoch, es sollte nicht vom Glück abhängig sein, wer welche Hilfen bekommt. Ein jedes Kind hat ein Recht auf die beste fachliche Betreuung durch das Jugendamt. Hier muss der Staat in die Pflicht genommen werden.“

Durch dieses Zitat wird deutlich, wie sehr Claudia L von der Kontinuität der Vormundschaft profitiert hat.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden 13 Thesen¹ zur Zukunft der Amtsvormundschaft in Deutschland aufgestellt. In These 8 zur Struktur im Jugendamt hieß es ua:

„Der Amtsvormund muss mindestens 3 Arbeitstage (24 Stunden) im Jahr für sein Mündel da sein und darf deshalb nicht mehr als 50 Mündel betreuen.“

Und die für diesen Aufsatz entscheidende These 3 lautete:

„Ich will meinen Vormund immer behalten (wenn ich ihn mag).“

Die Inhalte der 13 Thesen legten einen langen Weg mit breiter fachlicher Diskussion zurück. Sie mündeten – den Anlass gab der tragische Fall Kevin in Bremen – in den neuen gesetzlichen Regelungen, die im Jahr 2011 durch den Bundestag verabschiedet wurden.²

Eine ganz wesentliche gesetzliche Neuregelung findet sich in § 1793 Abs. 1a BGB. Danach soll der Vormund sich ein eigenes Bild von den persönlichen Lebensumständen seines Mündels verschaffen. Dabei ist die Häufigkeit der Kontakte abhängig vom Einzelfall. Es soll zwischen Vormund und Mündel ein Vertrauensverhältnis entstehen können. Im Ergebnis werden durch diese Vorschrift die Bestimmungen aus § 1800 S. 2 BGB, wonach der Vormund die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat, konkretisiert und als Teil der Personensorge festgeschrieben.

II. Thesen

Aus den gesetzlichen Bestimmungen lassen sich folgende Thesen ableiten:

These 1: Der Gesetzgeber erwartet, dass zwischen Vormund und Mündel ein Vertrauensverhältnis entsteht.³ Ein solches Vertrauensverhältnis bedingt vor allem eine gute und trag-

fähige Beziehung zwischen Vormund und Mündel. Der Versuch eines Beziehungsaufbaus ist zeitintensiv, jedoch für die verantwortungsvolle Führung der Vormundschaft zwingend notwendig.

These 2: Die Beziehung zwischen Vormund und Mündel ist zu stützen und zu pflegen, gerade vor dem Hintergrund, dass viele Mündel in ihrem jungen Leben bereits häufig Abbrüche ihrer Beziehungen erleiden mussten.

These 3: Mündel leben häufig in einem Umfeld wechselnder Bezugspersonen und benötigen Kontinuität. Vormünder sollten daher bestrebt sein, eine Konstante im Leben ihrer Mündel auch im Fall eines Ortswechsels zu bleiben.

These 4: Unter Wahrung der notwendigen Kontinuität des Vormunds und gleichzeitiger Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen aus § 87c SGB VIII bedarf es der Entwicklung von Kriterien, wann Vormundschaften an andere Jugendämter bzw Dritte (Pflegeeltern, Großeltern, Einzelvormünder) abzugeben sind.

III. Zuständigkeitsregelungen aus § 87 c SGB VIII

Die örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft richtet sich nach dem § 87c SGB VIII, der gesetzliche, bestellte und Adoptionsvormundschaften unterschiedlich behandelt:

§ 87c Abs. 1 und 2 SGB VIII gelten für gesetzliche Vormundschaften und knüpfen an den gewöhnlichen Aufenthalt (gA) der Mutter an. Eine Übernahmeerklärung durch das andere Jugendamt reicht hier aus. Das Familiengericht ist lediglich zu informieren. § 87c Abs. 4 SGB VIII regelt die Zuständigkeit bei Adoptionsvormundschaften. Hierbei ist der gA der annehmenden Eltern maßgebend.

Im Zentrum der Überlegungen in diesem Aufsatz steht jedoch § 87c Abs. 3 SGB VIII, der die Zuständigkeit bei bestellten Vormundschaften regelt. Hier wird an den gA des Kindes angeknüpft. In den Fällen, in denen kein gA des Kindes oder Jugendlichen festzustellen ist, ist der tatsächliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung maßgeblich.

Wenn ein Zuständigkeitswechsel stattfinden soll, ist eine gerichtliche Entscheidung hierzu zwingend notwendig. Bei einem Wechsel des gA hat das Jugendamt daher einen

* Der Verf. ist Leiter des Fachdiensts Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren und im Vorstand des DJuF. Im Rahmen des Hamburger Vormundschaftstags vom 04. bis 05.11.2013 hielt der Verf. einen Vortrag, der hier in wesentlichen Teilen abgedruckt wird.

1 Dresdner Erklärung DAVorm 2000, 437.

2 Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 (BGBl I, 1306).

3 BT-Drucks. 17/3617 zu § 1793 Abs. 1a BGB nF.

Antrag auf Entlassung beim Familiengericht zu stellen. Das Familiengericht entscheidet dann über die neue Zuständigkeit.

IV. Fragestellungen

Aus den Regelungen zum § 87c SGB VIII ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Was ist ein gewöhnlicher Aufenthalt?

Die Regelung des § 30 Abs. 3 S. 1 SGB I wird nach ständiger Rechtsprechung auch des BVerwG⁴ als Legaldefinition herangezogen. Danach hat eine Person den gA dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Der Aufenthalt muss bis auf Weiteres im Sinne eines zukunftsorientierten Verbleibs angelegt sein. Außerdem muss dort der Mittelpunkt der Lebensbeziehung stattfinden.

2. Wann wird ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet?

„Ob ein Kind oder ein Jugendlicher einen gewöhnl. Aufenthalt in einer Einrichtung begründet, wird nach den Feststellungen im Hilfeplan über die Zielsetzung der Hilfe im Einzelfall zu beurteilen sein.“⁵

Dies bedeutet, dass der gA sich (auch) aus den Festschreibungen der Hilfeplanung ergibt. Sofern es sich bei der aktuellen Unterbringung um eine Bereitschaftspflege, eine Clearingphase oder die Planung einer Rückkehr zu den Eltern bzw. einer möglichen Geschwisterzusammenführung handelt, kann sicherlich nicht von einem zukunftsorientierten Verbleib gesprochen werden, sodass das Kind oder der/die Jugendliche in diesen Fällen keinen neuen gA begründet. In solchen Fällen ist das bisher zuständige Jugendamt daher auch nicht aufgefordert, einen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht zu stellen.

3. Welche Ausnahmen sind möglich?

Der Regelungshintergrund des § 87c SGB VIII ist die Absicht, eine möglichst ortsnahe Betreuung durch den Vormund zu gewährleisten. Eine strikte Anwendung der Vorschrift ließe jedoch das Wohl des Mündels außer Betracht.

Bei der Entlassung und Neubestellung eines Vormunds sind daher Kriterien des Kindeswohls vorrangig zu berücksichtigen. Dabei sind für die gerichtliche Entscheidung die Vorschriften des BGB maßgeblich. Das Familiengericht hat bei seinen Entscheidungen über Entlassung und Neubestellung ein Verfahren nach § 1887 BGB durchzuführen. In Absatz 1 heißt es dort:

„Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.“

§ 87c Abs. 3 SGB VIII und § 1887 BGB stehen also in einem Spannungsverhältnis. Während § 87c Abs. 3 SGB VIII nahelegt, dass das örtlich zuständige Jugendamt bestellt werden muss, sind nach § 1887 BGB Kriterien des Kindeswohls vorrangig.⁶ Somit hat das Familiengericht einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich des zu bestellenden Jugendamts.⁷ Das Familiengericht ist insoweit nicht an einen Antrag des Jugendamts auf Entlassung gebunden, sondern

nimmt eine Kindeswohlprüfung vor.⁸ Dies korrespondiert mit der im Rahmen der Änderung des Vormundschaftsrechts neu eingefügten Regelung des § 1793 Abs. 1a BGB, wonach die persönlich geführte Vormundschaft als gesetzlicher Standard eingeführt wurde, wozu letztlich auch das Bedürfnis der Mündel/Pfleglinge nach Kontinuität in der Person des „persönlichen“ Vormunds/Pflegers gehört.

Vor einem möglichen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht sollte der Vormund daher selbst gut überlegen, ob ein Zuständigkeitswechsel dem Kindeswohl dienlich ist. Dabei ist je nach Alter auch das Kind bzw. der/die Jugendliche zu befragen. Wenn dann nach dem Buchstaben des Gesetzes ein Antrag auf Entlassung beim Familiengericht gestellt wird, werden mögliche Gründe, diesem nicht stattzugeben, beigefügt. So hat das Familiengericht Orientierung bei der Prüfung des Antrags.

In der Praxis wird in solchen Fällen durch einige Jugendämter schon heute gar kein Antrag auf Entlassung gestellt. Sinnvollerweise sollte die Orientierung am Kindeswohl künftig möglichst auch direkt in die Zuständigkeitsregelungen des SGB VIII aufgenommen werden. Das entspräche der Intention der Vormundschaftsreform, die den persönlichen Kontakt und die Vertrauensbeziehung zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem stärken wollte. Entsprechende Änderungen wurden auch bereits diskutiert, dann jedoch nicht umgesetzt. Im Abschlussbericht eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekts findet sich eine auch noch heute aktuelle Formulierung:

„Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Ein Antrag auf Entlassung ist unabhängig von einem Aufenthaltswechsel auch dann zu stellen, wenn die Bestellung einer geeigneten Person oder eines Vereins vorgeschlagen werden kann oder wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es aus sonstigen Gründen erfordert.“⁹

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass es in Einzelfällen durchaus von Vorteil sein kann, wenn durch einen Zuständigkeitswechsel Amtsvormundschaft und Leistungsträgerschaft auseinanderfallen. Dadurch ergibt sich ggf. eine höhere Unabhängigkeit des Amtsvormunds.

V. Kriterien bei der Abgabe von Vormundschaften an andere Jugendämter

Sofern durch den Wechsel des gA des Mündels ein möglicher Zuständigkeitswechsel zu prüfen ist, sollten im Sinne

4 BVerwG ZKJ 2006, 106.

5 Wiesner, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 87c Rn 13.

6 LG Saarbrücken 06.06.2008, 2 T 215/08 = JAmt 2008, 436.

7 OLG Saarbrücken 20.10.2003, 2 UF 11/03; OLG Hamm 19.01.1998, 15 W 481/97 = ZfJ 1999, 32; Kunkel, in: ders., LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 87c Rn 23.

8 Eschelbach/Schindler, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 87c Rn 11.

9 Arbeitsgruppe des BMFSFJ, Abschlussbericht der Expertengruppe zum Projekt „Neuregelung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder und Jugendhilfe“ vom 27.01.2010, 54 (abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Projekte).

des Kindeswohls ua die folgenden Kriterien herangezogen werden:

- persönliche Beziehung zum Vormund,
- Wohnort der leiblichen Eltern,
- Wohnort der Geschwisterkinder,
- mögliche Rückführungsoptionen,
- akut anstehende Probleme (zB aktuelle Umgangsstreitigkeiten, Gerichtsverfahren),
- Alter (zB kurz vor der Volljährigkeit),
- Wunsch des Mündels.

Das Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien, die natürlich je nach Einzelfall unterschiedlich zu gewichten oder aber durch weitere einzelfallbezogene Gesichtspunkte zu ergänzen sind, kann durchaus sein, dass trotz eines geänderten gA die Vormundschaft im eigenen Jugendamt weitergeführt wird. An dieser Stelle sei noch auf eine Entscheidung des OLG Hamm¹⁰ hingewiesen, wonach bei der Auswahl des neu zu bestellenden Vormunds in erster Linie auf die Interessen des Kindes abzustellen sei und fiskalische Überlegungen nicht im Vordergrund stehen dürften.

VI. Überlegungen bei der Abgabe von Vormundschaften an Pflegeeltern

Auch bei Übergabe einer Vormundschaft an Pflegeeltern sind Überlegungen anzustellen, die sich jedoch teilweise anders darstellen, als bei der Abgabe an ein anderes Jugendamt. Zu berücksichtigen ist dabei selbstverständlich, dass die Abgabe an Pflegeeltern (unter der Voraussetzung von deren grundsätzlicher Bereitschaft) auch unabhängig von einem Wechsel des gA möglich ist.

In die Überlegungen sollten ua folgende Kriterien einfließen:

- Dauer des Pflegeverhältnisses und weitere Perspektive,
- Bindung an die Pflegeeltern,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt,
- Klärung des Umgangs mit den leiblichen Eltern,
- Umgang mit Geschwisterkindern,
- hinreichende Informationen für Pflegeeltern über die vormundschaftlichen Aufgaben,
- akute Probleme sind gelöst bzw abschließend bearbeitet,
- Ausschlusskriterium: Pflegeeltern stehen einem dem Kindeswohl dienlichen Kontakt zum Herkunftssystem ablehnend gegenüber.

Sinnvollerweise sollten sich Pflegekinderdienst und Vormund über die Abgabe an die Pflegeeltern im Vorfeld verständigen und die weiteren Schritte in die Hilfeplanung aufnehmen.

Während viele Gerichte aber auch in der Literatur¹¹ einen sehr großzügigen Umgang mit der Übertragung auf Pflegeeltern propagieren, sperren sich viele Jugendämter aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine solche Übertragung.

Fern von solch dogmatischen Verengungen plädiere ich für eine ergebnisoffene Prüfung anhand des jeweils konkreten

Einzelfalls, ob eine Übertragung auf die Pflegeeltern sinnvoll ist. Entscheidend ist, dass die Prüfung entsprechend von festgelegten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt ist.¹²

VII. Zusammenfassung

Die Kontinuität des Vormunds ist ein hohes Gut. Deshalb sollte stets wohlwollend geprüft werden, ob eine Vormundschaft nicht beibehalten wird, auch wenn das Mündel in einen anderen Ort zieht.

Der Vormund ist im Leben des Mündels in nicht wenigen Fällen die einzige Konstante und hat deshalb auch häufig als einziger der beteiligten Institutionen und Personen die Vorgeschichte des Mündels erlebt. Zudem ist der Vormund oft gleichzeitig Vormund eines evtl vorhandenen Geschwisterkindes, das noch an dem früheren gA oder in einem noch ganz anderen Ort lebt oder aber die Eltern wohnen noch im Zuständigkeitsbereich des Vormunds. Manchmal hat der Vormund es leichter als andere, auch gute Kontakte zu den Eltern zu pflegen. Dadurch kann eine einvernehmliche Umgangsregelung oder die Organisation der Geschwisterkontakte erleichtert werden.

Dies sind alles Gründe, eine Vormundschaft beizubehalten, auch wenn einmal eine weitere Reise zu unternehmen ist.

Eine Abgabe von Vormundschaften zur schlichten Senkung von Fallzahlen verbietet sich, wenn die Führung der Vormundschaft ernst genommen wird. Es war nicht die Intention des Gesetzgebers, mit der Regelung aus § 1793 Abs. 1a BGB für mehr Diskontinuität zu sorgen. Vielmehr ist die individuelle Mündelsituation zu beachten und zu würdigen. Auch sind gewachsene Beziehungen aufrechtzuerhalten, dabei kann über alternative Kontaktmöglichkeiten (zB Skype) nachgedacht werden.

¹⁰ FamRZ 2012, 798.

¹¹ Vgl *Salgo/Zenz* FamRZ 2009, 1378.

¹² Zur Erarbeitung solcher Kriterien empfehle ich die Lektüre des DIJuF-Rechtsgutachtens JAmt 2013, 205.



DER BEISTAND

PC-Programm für das Jugendamt
– für Benutzer von Windows und Excel –

div. Urkunden mit Schriftverkehr ❖ Formulare ❖ Tabellen ❖
 Beschluss-/Pfändungs-Anträge ❖ Unterhaltsberechnungen ❖
 Kassenprogramm ❖ Info's für Eltern und Beistände ❖ Updates

DIE INTERESSANTE UND PREISWERTE LÖSUNG:

- **speziell für den Amtsvormund und Beistand!**
- **sofort anwendbar ohne Schulung!**
- **keine Wartungsverträge oder Wartungskosten!**
- **einfache Word- oder Excel-Kenntnisse genügen!**
- **individuelle Gestaltung bei Formularen möglich!**
- **lfd. Aktualisierung bei gesetzlichen Änderungen!**

weitere Information durch: HeinzRoos@gmx.net - ☎ 0202/432729
 Besuchen Sie auch meine Website: www.derbeistand-pc-programm.de